

OFFENE FRAGEN BEIM STEP-UP NACH UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III

Anmerkungen aus Sicht der Unternehmensbewertung

Eine Aufdeckung stiller Reserven (Step-up) soll Mehrbelastungen der Unternehmenssteuerreform III abfedern. Dies stösst auf breite Zustimmung. Offen ist, wie die stillen Reserven ermittelt werden sollen.

1. WORUM GEHT ES?

Die Abschaffung der privilegierten (kantonalen) Besteuerung von Statusgesellschaften ist ein Kernelement der Unternehmenssteuerreform III. *Vorentwurf (VE) Art. 61a* zum *Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (DBG)* und *VE-Art. 24c* des *Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG)* sehen zur Abfederung vor, dass steuerbegünstigt gebildete, stille Reserven beim Übergang in die Regelbesteuerung aufgedeckt und in der Folge steuerwirksam abgeschrieben werden können (Step-up).

Ein Step-up ist nichts grundsätzlich Neues. Er ist bereits jetzt bei Statuswechsel von Gesellschaften vorgesehen, in der kantonalen Steuerpraxis bekannt und vom Bundesgericht bestätigt. Mit der Unternehmenssteuerreform III ist dies jedoch nicht nur ein Einzelschicksal, sondern wird per Gesetz für alle qualifizierenden Unternehmen angeordnet.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde diese Massnahme unisono begrüsst. Uneins ist man sich jedoch über die praktische Umsetzung: Soll der Step-up verpflichtend und unfählich oder wahlweise und beschränkt erfolgen? Bedarf es einer gesetzlichen Regelung zur Bewertungsmethode oder stehen Praktikabilität und Flexibilität im Vordergrund? Mit Blick auf die nun beginnenden konkreten Arbeiten einige Anmerkungen aus Sicht der Unternehmensbewertung.

2. EINZEL- ODER GESAMTBEWERTUNG?

Ist von stillen Reserven die Rede, denkt man zunächst an Grundstücke, Beteiligungen und Rückstellungen, kurz an vorsichtig bewertete Vermögenswerte und Schulden. Deren direkte Bewertung im Sinne einer Einzelbewertung stellt

kein Problem dar. Einschlägige Standards und Wegleitungen liegen dazu vor.

Der Step-up im vorliegenden Sinne geht jedoch weiter: Ausdrücklich wird auch der «selbst geschaffene Mehrwert» (Firmenwert oder Goodwill) davon erfasst. Dieser Goodwill kann jedoch nicht einzeln ermittelt und bewertet werden. Er ist nur eine Restgrösse, ein Residuum, das verbleibt, wenn vom Unternehmenswert der Wert der einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten abgezogen wird. Auf seine Ermittlung kann auch nicht verzichtet werden, da – jedenfalls im vorliegenden Entwurf – mehrfach auf ihn Bezug genommen wird: So ordnet *VE-Art. 61a Abs. 5 DBG* dessen lineare Abschreibung innert höchstens zehn Jahren an. Auch bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer – die so wohl nicht umgesetzt wird – wäre der auf den Goodwill entfallende, kalkulatorische Zins nicht abzugsfähig (*VE-Art. 59 Abs. 1 Bst. e¹bis DBG*).

Der im Vorentwurf vorgesehene Step-up erfordert also die Bewertung des gesamten Unternehmens, die naturgemäss aufwendiger ist als die Bewertung einzelner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Verzichten könnte man nur dann darauf, wenn der Step-up ein Wahlrecht wäre. Weitergehend könnte man auch eine nur teilweise Aufdeckung der stillen Reserven zulassen, etwa beschränkt auf die stillen Reserven im bilanzierten Vermögen.

3. ALLOKATION ODER INTEGRATION DER STILLEN RESERVEN?

Die *Treuhand-Kammer* (heute *Expertsuisse*) regte im Vernehmlassungsverfahren an, die aufgedeckten stillen Reserven «als eine integrale Gesamtposition» in die Steuerbilanz einzustellen, also ohne «Aufteilung bzw. Zuweisung stiller Reserven auf einzelne Aktiven und den selbst geschaffenen Mehrwert» (Integration).

Dies mag man bei der Darstellung in der Bilanz so halten können, dennoch müssen die einzelnen Beträge bekannt sein. Denn wird der Step-up wie im Vorentwurf – also ohne Wahlrecht dem Grunde und der Höhe nach – umgesetzt, ist eine Zuweisung der stillen Reserven auf einzelne Aktiven und Passiven zwingend erforderlich (Allokation). Zum einen muss der Goodwill aus dem Unternehmenswert herausgeschält werden. Dies erfolgt durch Gegenüberstellung von



TOBIAS HÜTTICHE,
PROF. DR., CVA,
WIRTSCHAFTSPRÜFER,
STEUERBERATER (D),
LEITER INSTITUT
FÜR FINANZMANAGEMENT,
HOCHSCHULE FÜR
WIRTSCHAFT FHNW, BASEL

Gesamtunternehmenswert einerseits und neu bewerteten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten andererseits. Die daraus abgeleitete Differenz ergibt den – daher auch als *derivativ* bezeichneten – Firmenwert.

Zum anderen ist der Ausschluss bestimmter *Asset*-Klassen (etwa Immobilien und Beteiligungen) aus dem Step-up noch

«Unter den Bedingungen des Gesetzesvorentwurfs – verpflichtende Aufdeckung und konsequente Allokation sämtlicher stiller Reserven – ist eine Gesamtunternehmensbewertung zwingend.»

in VE-Art. 61a DBG vorgesehen und auch im Vernehmlassungsverfahren angeregt worden. In der beschriebenen Ableitung des Firmenwerts sind diese Werte also als Abzugsposten aufzuführen, in der Steuerbilanz jedoch nicht anzusetzen. Ihr Betrag muss also bekannt sein.

4. METHODENWAHL: FREIHEIT ODER EINHEIT?

Unter den Bedingungen des Gesetzesvorentwurfs – verpflichtende Aufdeckung und konsequente Allokation sämtlicher stiller Reserven – ist eine Gesamtunternehmensbewertung zwingend. Fraglich ist, ob die Bewertungsmethode verbindlich durch Gesetz und Verordnung oder im Einzelfall durch Verständigung mit der Steuerverwaltung festgelegt werden soll. Hier gilt es zunächst, Gleichmässigkeit der Besteuerung und Einzelfallgerechtigkeit gegeneinander abzuwägen. Ferner ist zu sehen, dass man mit kantonal differenzierten Bewertungsmethoden den interkantonalen Steuerwettbewerb weiter befeuert.

Noch ist dies freilich ein Streit um des Kaisers Bart, denn neben der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (*Eidg. Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 28* vom 28. August 2008, *KS 28 ESTV*), gibt es keinen verbindlichen Schweizer Bewertungsstandard, auf den man alternativ Bezug nehmen könnte. Zwar bewegt sich die Bewertungspraxis auf einem soliden Fundament, in der Anwendung zeigen sich jedoch Unterschiede. Es wäre daher mutig, allein auf die praktische Übung zu verweisen. Eine konkrete(re) Vorgabe wäre sicherlich wünschenswert.

5. BEWERTUNGSOPTIK: VERGANGENHEIT, GEGENWART ODER ZUKUNFT?

Welche Bewertungsoptik sollte eingenommen werden, bzw. welche Bewertungsmethode sollte es nun sein: Betrachtet man die sichere Vergangenheit (*KS 28 ESTV*), die bekannte Gegenwart (bspw. Börsenkurse) oder die unsichere Zukunft (*Discounted-Cashflow*-[DCF-] oder Ertragswertverfahren)?

Die gegen das *KS 28 ESTV* vorgebrachten Argumente sind bekannt (Vergangenheitsorientierung, rudimentäre Risiko-

berücksichtigung, pauschalisierende Annahmen). Bei der Bewertung von Statusgesellschaften kommt hinzu, dass reine Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften laut Wegleitung allein mit dem Substanzwert bewertet werden, der Firmenwert also schon methodisch nicht ermittelt wird. Weiter ist zu sehen, dass das *KS 28 ESTV* eine bevorzugte Bewertung auf Basis der Konzernrechnung vorsieht, jedoch keine Hinweise dazu enthält, welche Zu- und Abrechnungen bei Rechnungslegung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) oder Swiss GAAP FER vorzunehmen sind. Das *KS 28 ESTV* wäre also bestenfalls ein möglicher Ausgangspunkt, aber keine pfannenfertige Lösung.

Dass Börsenkurse zwar den aktuellen Preis widerspiegeln, aber nicht immer auch den Wert, ist bekannt. Dazu kommt, dass nicht alle Statusgesellschaften auch kotiert sein werden.

Zukunftserfolgsverfahren (DCF- oder Ertragswertverfahren) sind die theoretisch richtig(eren) Verfahren. Dies entspricht dem aktuellen Stand der Bewertungslehre und wohl auch der Überzeugung der Praxis. Dass diese Verfahren standardisierbar sind, zeigen Beispiele in Österreich und Deutschland. Hier hat der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer mit dem *KFS/BW1* bzw. dem *IDW S1* jeweils einen Standard im Wortsinne gesetzt. Dass die Ergebnisse einer DCF-Bewertung auch durch Dritte überprüfbar und objektivierbar sind, zeigt die Prüfung unzähliger Wertminderungstests nach *IAS 36* bzw. *Swiss GAAP FER 20*. Freilich bleibt ein erheblicher Ermessensspielraum. Ein nach *KS 28 ESTV* berechneter Ertragswert kann – da er auf bekannten Bilanzdaten beruht – nur richtig oder falsch sein, ein Zukunftserfolgswert ist bestenfalls plausibel.

6. FAZIT: SO WIE ES IST, KANN ES NICHT BLEIBEN

Der Step-up wird Gesetz werden, davon ist auszugehen. Die Zeit bis 2019 – gemäss Fahrplan des Eidg. Finanzdepartements (EFD) der Beginn der Umsetzung der Reform – sollte zur Formulierung eines überzeugenden Bewertungsansatzes genutzt werden. Mögliche Richtungen wurden aufge-

«Das KS 28 ESTV wäre bestenfalls ein möglicher Ausgangspunkt, aber keine pfannenfertige Lösung.»

zeigt: Fortentwicklung des *KS 28 ESTV* mit Blick auf die Besonderheiten von Statusgesellschaften oder Schaffung eines verbindlichen Standards zur Anwendung von Zukunftserfolgsverfahren (Ertragswert- bzw. DCF-Modelle).

Zu bedenken ist dabei auch die u. U. ungewollte Massgeblichkeit eines wie auch immer ermittelten Unternehmenswerts: Einmal in der Welt, wird man sich auch in anderen Zusammenhängen – etwa Abfindungs- und Ausgleichsansprüche, Angemessenheitsprüfungen usw. – daran erinnern (müssen). ■